

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 190

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

47. Jahrgang

24. Juli 2004

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Gerichtshof

GERICHTSHOF

2004/C 190/01	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 10. Juni 2004 in der Rechtssache C-454/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Richtlinie 96/59/EG — Abfallbewirtschaftung — Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle)	1
2004/C 190/02	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 10. Juni 2004 in der Rechtssache C-87/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Projekt „Lotto zero“)	1
2004/C 190/03	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 10. Juni 2004 in der Rechtssache C-168/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]: Rudolf Kronhofer gegen Marianne Maier, Christian Möller, Wirich Hofius und Zeki Karan (Brüsseler Übereinkommen — Artikel 5 Nummer 3 — Zuständigkeit für Klagen aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist — Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist — Vermögensschaden, der dem Geschädigten bei Kapitalanlagen in einem anderen Vertragsstaat entstanden ist)	2
2004/C 190/04	Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 8. Juni 2004 in der Rechtssache C-220/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gegen Wirtschaftskammer Österreich (Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen — Begriff des Entgelts — Berücksichtigung der im Rahmen des Militärdienstes zurückgelegten Zeiten bei der Berechnung der Abfertigung — Möglichkeit, die Gruppe der Arbeitnehmer, die einen Militärdienst leisten, mit der Gruppe der Arbeitnehmerinnen zu vergleichen, die nach Ablauf ihres Mutterschaftsurlaubs einen Karenzurlaub nehmen, dessen Dauer bei der Berechnung der Abfertigung nicht berücksichtigt wird)	2

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 190/05	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 10. Juni 2004 in der Rechtssache C-333/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 98/50/EG — Übergang von Unternehmen — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer)	3
2004/C 190/06	Rechtssache C-150/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Dänemark, eingereicht am 23. März 2004	3
2004/C 190/07	Rechtssache C-200/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom 18. März 2004 in dem Rechtsstreit Finanzamt Heidelberg gegen iSt internationale Sprach- und Studienreisen GmbH.	5
2004/C 190/08	Rechtssache C-203/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Frankfurt am Main vom 28. April 2004 in dem Rechtsstreit Gebrüder Stolle GmbH & Co.KG gegen Heidegold Geflügelspezialitäten GmbH.	5
2004/C 190/09	Rechtssache C-210/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der Corte Suprema di Cassazione, Fünfte Zivilkammer (Italien) vom 18. Februar 2004 in dem Rechtsstreit Ministero dell'Economia e delle Finanze und Agenzia delle Entrate gegen FCE Bank plc	6
2004/C 190/10	Rechtssache C-213/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofs vom 29. April 2004 in dem Rechtsstreit Ewald Burtscher gegen Josef Stauderer	6
2004/C 190/11	Rechtssache C-214/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 19. Mai 2004	6
2004/C 190/12	Rechtssache C-215/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Østre Landsret vom 14. Mai 2004 in dem Rechtsstreit Marius Pedersen A/S gegen Miljøstyrelsen	7
2004/C 190/13	Rechtssache C-216/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Consiglio di Stato als Gericht (Fünfte Kammer) vom 27. Januar 2004 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit SABA Italia spa gegen Comune di Bolzano und SEAB spa	8
2004/C 190/14	Rechtssache C-222/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der italienischen Corte Suprema di Cassazione – Fünfte Zivilabteilung – vom 23. März 2004 in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Ministero dell'Economia e delle Finanze gegen Cassa di Risparmio di Firenze SpA, Fondazione Cassa di Risparmio di San Miniato und Cassa di Risparmio di San Miniato SpA.	8
2004/C 190/15	Rechtssache C-225/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 1. Juni 2004	9
2004/C 190/16	Rechtssache C-226/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio (Italien) – Sezione I bis – vom 22. April 2004 in der Rechtssache „La Cascina“ Coop.a r.l. und Zilch s.r.l. gegen Ministero della Difesa, Ministero dell'Economia e delle Finanze sowie Pedus Service P. Dussmann S.r.l. u. a.	9
2004/C 190/17	Rechtssache C-227/04P: Rechtsmittel der Marie-Luise Lindorfer gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 18. März 2004 in der Rechtssache T-204/01, M.-L. Lindorfer gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 2. Juni 2004	10
2004/C 190/18	Rechtssache C-228/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio (Italien) – Sezione I bis – vom 22. April 2004 in der Rechtssache Consorzio G.f.M. gegen Ministero della Difesa, Società Cooperativa „La Cascina“ und Zilch s.r.l.	11



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 190/19	Rechtssache C-236/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 7. Juni 2004	11
2004/C 190/20	Rechtssache C-238/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 7. Juni 2004	12
2004/C 190/21	Rechtssache C-240/04: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 8. Juni 2004	13
2004/C 190/22	Rechtssache C-243/04 P: Rechtsmittel der M. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 21. April 2004 in der Rechtssache T-172/01, M. gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 9. Juni 2004	13
2004/C 190/23	Rechtssache C-249/04: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour du Travail Lüttich, Section Neufchâteau, vom 9. Juni 2004 in dem Rechtsstreit José Allard gegen Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, abgekürzt Inasti	14
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2004/C 190/24	Urteil des Gerichts Erster Instanz 25. Mai 2004 in der Rechtssache T-154/01: Distilleria F. Palma SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung [EWG] Nr. 822/87 — Gemeinsame Marktorganisation für Wein — Verordnung [EWG] Nr. 1780/89 — Verordnung [EWG] Nr. 2710/93 — Verordnung [EG] Nr. 416/96 — Absatz von Alkohol aus der Destillation — Verordnung [EWG] Nr. 3390/90 — Ausschreibung zur Verwendung als Kraftstoff — Weigerung der Kommission, bestimmte Ausschreibungsbedingungen zu ändern — Höhere Gewalt — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Zulässigkeit)	15
2004/C 190/25	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 12. Mai 2004 in der Rechtssache T-191/01, André Hecq gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Soziale Sicherheit — Artikel 72 Absatz 1 des Statuts — Erstattung von Krankheitskosten — Schwere Krankheit — Ablehnung der Erstattung bestimmter ärztlicher Leistungen zu 100 %)	15
2004/C 190/26	Rechtssache T-31/04: Klage der Eurodrive Services and Distribution N.V. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 28. Januar 2004	16
2004/C 190/27	Rechtssache T-135/04: Klage der GfK Aktiengesellschaft gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 8. April 2004	16
2004/C 190/28	Rechtssache T-136/04: Klage der Domäne Vorderriss, des Herrn Rasso Freiherr von Cramer-Klett und des Rechtlerverbandes Pfronten gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. April 2004	17
2004/C 190/29	Rechtssache T-143/04: Klage der Antonietta Camurato Carfagno gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. April 2004	18
2004/C 190/30	Rechtssache T-164/04: Klage der Patricia Wauthier und der Viviane Deveen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Mai 2004	18
2004/C 190/31	Rechtssache T-171/04: Klage des Daniel Surget gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai 2004	19
2004/C 190/32	Rechtssache T-181/04: Klage der Nathalie Heinen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai 2004	19



II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

2004/C 190/33

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union*

ABl. C 179 vom 10.7.2004 20



I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 10. Juni 2004

in der Rechtssache C-454/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁾

(Richtlinie 96/59/EG — Abfallbewirtschaftung — Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle)

(2004/C 190/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-454/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. zur Hausen) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing und R. Stüwe), wegen Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem sie es unterlassen hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den in Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243, S. 31) vorgesehenen Plan zu erstellen bzw. der Kommission zu übermitteln, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter), der Richter C. Gulmann und R. Schintgen sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric – Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin – am 10. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) verstoßen, indem sie es unterlassen hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den in Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich dieser Richtlinie vorgesehenen Plan zu erstellen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 17 vom 19.1.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 10. Juni 2004

in der Rechtssache C-87/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Projekt „Lotto zero“)

(2004/C 190/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-87/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. van Beek und R. Amorosi) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: M. Massella Ducci Teri), wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) verstoßen hat, dass die Region Abruzzen nicht geprüft hat, ob für das Straßenbauprojekt zur Umgehung von Teramo (Italien) (sog. Projekt „Lotto zero – Variante, tra Teramo e Giulianova, alla strada statale SS 80“), das unter den Anhang II dieser Richtlinie fällt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 dieser Richtlinie erforderlich ist, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, der Richter A. Rosas (Berichterstatter) und A. La Pergola, der Richterinnen R. Silva de Lapuerta sowie des Richters K. Lenaerts – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 10. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verstoßen, dass die Region Abruzzan nicht geprüft hat, ob für das Straßenbauprojekt zur Umgehung von Teramo (sog. Projekt „Lotto zero – Variante, tra Teramo e Giulianova, alla strada statale SS 80“), das unter den Anhang II dieser Richtlinie fällt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 dieser Richtlinie erforderlich ist.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 109 vom 4.5.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 10. Juni 2004

in der Rechtssache C-168/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]): Rudolf Kronhofer gegen Marianne Maier, Christian Möller, Wirich Hofius und Zeki Karan (¹)

(Brüsseler Übereinkommen — Artikel 5 Nummer 3 — Zuständigkeit für Klagen aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist — Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist — Vermögensschaden, der dem Geschädigten bei Kapitalanlagen in einem anderen Vertragsstaat entstanden ist)

(2004/C 190/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-168/02 wegen eines dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom österreichischen Obersten Gerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Rudolf Kronhofer gegen Marianne Maier, Christian Möller, Wirich Hofius und Zeki Karan vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 5 Nummer 3 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und – geänderter Text – S. 77), des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. L 388, S. 1), des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt

des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik (ABl. L 285, S. 1) und des Übereinkommens vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. 1997, C 15, S. 1), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter J.-P. Puissechet, J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) und R. Schintgen sowie der Richterin N. Colneric – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler – am 10. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 5 Nummer 3 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland, des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und des Übereinkommens vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden ist dahin auszuulegen, dass sich die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ nicht schon deshalb auf den Ort des Klägerwohnsitzes – als Ort des Mittelpunkts seines Vermögens – bezieht, weil dem Kläger nach seinem Vorbringen durch Verlust von Vermögensbestandteilen in einem anderen Vertragsstaat ein finanzieller Schaden entstanden ist.

(¹) ABl. C 169 vom 13.7.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 8. Juni 2004

in der Rechtssache C-220/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]): Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gegen Wirtschaftskammer Österreich (¹)

(Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen — Begriff des Entgelts — Berücksichtigung der im Rahmen des Militärdienstes zurückgelegten Zeiten bei der Berechnung der Abfertigung — Möglichkeit, die Gruppe der Arbeitnehmer, die einen Militärdienst leisten, mit der Gruppe der Arbeitnehmerinnen zu vergleichen, die nach Ablauf ihres Mutterschaftsurlaubs einen Karenzurlaub nehmen, dessen Dauer bei der Berechnung der Abfertigung nicht berücksichtigt wird)

(2004/C 190/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-220/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Obersten Gerichtshof (Österreich) in

dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gegen Wirtschaftskammer Österreich vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 141 EG und des Artikels 1 der Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. L 45, S. 19) hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, A. Rosas, J.-P. Puisseochet (Berichterstatter) und J. N. Cunha Rodrigues, des Richters R. Schintgen, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric, des Richters S. von Bahr sowie der Richterin R. Silva de Lapuerta – Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler – am 8. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Vorteil, der für Personen, die einen obligatorischen Militärdienst oder an dessen Stelle einen obligatorischen Zivildienst mit der Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung leisten, darin besteht, dass die Dauer dieser Dienste bei der Berechnung einer ihnen möglicherweise später zustehenden Abfertigung berücksichtigt wird, ist als Bestandteil ihres Entgelts im Sinne von Artikel 141 EG anzusehen.
2. Artikel 141 EG und die Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen stehen dem nicht entgegen, dass bei der Berechnung der Abfertigung die Dauer des Militärdienstes oder des entsprechenden Zivildienstes, die hauptsächlich von Männern geleistet werden, als Dienstzeit berücksichtigt wird, die Dauer des zumeist von Frauen genommenen Karenzurlaubs dagegen nicht.

(¹) ABl. C 202 vom 24.8.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 10. Juni 2004

in der Rechtssache C-333/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 98/50/EG — Übergang von Unternehmen — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer)

(2004/C 190/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-333/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M.-J. Jonczy) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: S. Schreiner), wegen

Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 201, S. 88) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Richters A. Rosas in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Dritten Kammer sowie des Richters R. Schintgen und der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) – Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass – am 10. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 213 vom 6.9.2003.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Dänemark, eingereicht am 23. März 2004

(Rechtssache C-150/04)

(2004/C 190/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. März 2004 eine Klage gegen das Königreich Dänemark beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind R. Lyal und S. Tams; Zustellungsanschrift ist in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Dänemark gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 39, 43, 49 und 56 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat, indem es eine Regelung für Lebensversicherungen und Altersversorgungen eingeführt und aufrechterhalten hat, nach der das Steuerabzugs- und das Steuerbefreiungsrecht für Beitragszahlungen (§§ 18 und 19 des Pensionsbeskatningslov [Rentenbesteuerungsgesetz]) nur für Beitragszahlungen nach Maßgabe von Verträgen gewährt wird, die mit in Dänemark ansässigen Versorgungseinrichtungen geschlossen wurden, während für Beitragszahlungen nach Maßgabe von Verträgen, die mit in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Versorgungseinrichtungen geschlossen wurden, keine solche Steuererleichterung gewährt wird (§ 53A und 53B);

2. dem Königreich Dänemark die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die dänische Regelung über die besondere steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu Lebensversicherungen oder Altersversorgungen verstoße gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr und sei nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, wie sie nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes anerkannt seien, zu rechtfertigen.

Freier Dienstleistungsverkehr (Artikel 49 EG)

Das Fehlen eines Steuerabzugs- bzw. Steuerbefreiungsrechts für Beitragszahlungen zu ausländischen Versorgungssystemen führe dazu, dass in Dänemark ansässige Versicherungsnehmer davon abgehalten würden, eine Altersversorgung bei in anderen Mitgliedstaaten als Dänemark niedergelassenen Versorgungseinrichtungen abzuschließen. Ausländischen Versorgungseinrichtungen sei es praktisch verwehrt, ihre Dienstleistungen auf dem dänischen Markt anzubieten. Das Niederlassungserfordernis stelle somit eine Beschränkung des Rechts dar, in Dänemark Dienstleistungen von anderen Mitgliedstaaten aus zu erbringen.

Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Niederlassungsfreiheit (Artikel 39 EG und 43 EG)

Die dänische Regelung, wonach für Beitragszahlungen zu ausländischen Versorgungssystemen kein Steuerabzugsrecht bestehe, treffe insbesondere Wanderarbeitnehmer und Selbständige aus anderen Mitgliedstaaten. Jene nach Dänemark umziehenden Arbeitnehmer und Selbständige, die bereits in anderen Mitgliedstaaten eine Altersversorgung aufgebaut hätten, müssten mit in Dänemark niedergelassenen Versorgungseinrichtungen eine neue Altersversorgung abschließen, um die gleichen Steuervorteile in Anspruch nehmen zu können wie Arbeitnehmer, die eine Altersversorgung in Dänemark aufgebaut hätten.

Freier Kapitalverkehr (Artikel 56 EG)

Die für die Inanspruchnahme von Steuererleichterungen geltende Voraussetzung, dass die Versorgungseinrichtungen in Dänemark niedergelassen seien, halte Versicherungsnehmer davon ab, eine Altersversorgung bei in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Versorgungseinrichtungen abzuschließen. Die dänischen Rechtsvorschriften stellten somit ein Hindernis für den freien Kapitalverkehr in Form von Zahlungen an bzw. durch Versorgungseinrichtungen dar.

Zwingende Gründe des Allgemeininteresses

— Wirksame steuerliche Kontrolle

Der Gesichtspunkt der Sicherstellung einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, wie er von der dänischen Regierung angeführt worden sei, könne die dänischen Abzugsbestimmungen, die ein Hindernis für die genannten Freiheiten darstellten, nicht recht-

fertigen. Diese Bestimmungen verstießen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da eine wirksame steuerliche Kontrolle und das Verhindern von Steuerhinterziehungen auch durch Maßnahmen sichergestellt werden könnten, die weniger beschränkend seien als die dänischen, wie zum Beispiel durch die Verpflichtung des Steuerpflichtigen, als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerabzugsrechts die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, oder durch die Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 77/799/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern.

— Kohärenz des Steuersystems

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei anerkannt, dass ein Mitgliedstaat, der das Abzugsrecht für in einem anderen Mitgliedstaat gezahlte Beiträge zu einem Versorgungssystem anerkenne, im Sinne der Kohärenz des Steuersystems berechtigt sein müsse, die aufgrund dieses Systems ausgezahlten Beträge zu besteuern.

Die Kohärenz müsse jedoch in Bezug auf ein und denselben Steuerpflichtigen gegeben sein, und es müsse ein enger Zusammenhang zwischen dem Abzugsrecht für die Beitragszahlungen und der Besteuerung der Auszahlungen bestehen.

Die Symmetrie bei der steuerlichen Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen zu bzw. aus inländischen und ausländischen Versorgungssystemen sei unzureichend, wenn einerseits bei inländischen Versorgungssystemen nur für Einzahlungen, nicht aber für Auszahlungen ein Steuerabzugs- oder Steuerbefreiungsrecht bestehe, andererseits bei ausländischen Versorgungssystemen zwar kein Abzugsrecht bestehe, dafür jedoch Auszahlungen auch nicht besteuert würden.

Der Steuervorteil, der bei Versorgungssystemen inländischer Versorgungseinrichtungen gewährt werde, bestehe vor allem in einer Steuerbefreiung für Beträge, die den eingezahlten Rentenbeiträgen entsprächen. Diese Steuerbefreiung habe zur Folge, dass inländische Versorgungssysteme sehr attraktiv seien, auch wenn Auszahlungen später besteuert würden. Bei ausländischen Versorgungssystemen werde hingegen der fehlende Steuervorteil keineswegs dadurch wettgemacht, dass bei der Besteuerung eine Symmetrie bestehe.

Dänemark müsse einräumen, dass für Beiträge zu Versorgungssystemen von Einrichtungen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen seien, die gleichen Steuervorteile wie für an inländische Versorgungssysteme gezahlten Beträge gelten müssten. Nur in den Fällen, in denen Dänemark nicht zur Besteuerung von Rentenzahlungen berechtigt sei, könne eine Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Kohärenz des Steuersystems in Betracht kommen. Dänemark könne jedoch unabhängig davon, ob das Versorgungssystem dort oder im Ausland eingerichtet sei, alle Rentenzahlungen besteuern, die an in Dänemark ansässige Versicherungsnehmer geleistet würden. Dieses Recht verliere es nur, wenn der Versicherungsnehmer in ein anderes Land umziehe.

Im Übrigen sei die erforderliche Kohärenz des dänischen Steuersystems nicht erwiesen, da Dänemark mit einer Reihe von Ländern Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen habe, was bedeute, dass die Kohärenz des Steuersystems nicht in Bezug auf ein und dieselbe Person aufgrund des Bestehens eines engen Zusammenhangs zwischen dem Abzugsrecht für die Einzahlungen und der Besteuerung der Auszahlungen verwirklicht sei.

Nach dem Muster des OECD-Musterabkommen geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen gewährleisten, dass Rentenzahlungen nicht in dem Land, in dem der Versicherte wohne, und zugleich in dem Land, in dem die Versorgungseinrichtung niedergelassen sei, besteuert würden. Nach diesen Abkommen könnten aufgrund von Versorgungssystemen ausgezahlte Beträge nur in dem Land besteuert werden, in dem der Rentempfänger wohne. Mit diesen Doppelbesteuerungsabkommen habe Dänemark auf das Recht verzichtet, Zahlungen von in Dänemark niedergelassenen Versorgungseinrichtungen zu besteuern. Das gelte unabhängig davon, ob die Beitragszahlungen zu dem betreffenden Versorgungssystem zum Steuerabzug in Dänemark berechtigt hätten oder nicht. Umgekehrt könne Dänemark alle Rentenzahlungen an Versicherungsnehmer besteuern, die in Dänemark wohnten, auch wenn die Rentenbeiträge in einem anderen Abkommensstaat eingezahlt worden seien.

In anderen Doppelbesteuerungsabkommen fänden sich Bestimmungen, nach denen die Versicherungsnehmer für Beitragszahlungen an ausländische Versorgungseinrichtungen zum Steuerabzug berechtigt seien. Personen, die aus einem der betreffenden Länder nach Dänemark umzögen, könnten daher weiterhin Beträge zum Versorgungssystem ihres Herkunftslands leisten und diese von ihrem steuerpflichtigen Einkommen in Dänemark abziehen. Die Abzugsbestimmungen dieser Abkommen zeigten, dass die dänischen Rechtsvorschriften, nach denen kein Abzugsrecht für Beitragszahlungen an ausländische Versorgungssysteme bestehe, nicht konsequent sei.

(¹) Abl. L 336, S. 15.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom 18. März 2004 in dem Rechtsstreit Finanzamt Heidelberg gegen iSt internationale Sprach- und Studienreisen GmbH.

(Rechtssache C-200/04)

(2004/C 190/07)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 18. März 2004, in der

Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Mai 2004, in dem Rechtsstreit Finanzamt Heidelberg gegen iSt internationale Sprach- und Studienreisen GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Gilt die Sonderregelung für Reisebüros in Art. 26 der Richtlinie 77/388/EWG (¹) auch für Umsätze eines Veranstalters von sog. „High-School-Programmen“ und „College-Programmen“ mit Auslandsaufenthalt von drei bis zehn Monaten, die den Teilnehmern im eigenen Namen angeboten werden und für deren Durchführung Leistungen anderer Steuerpflichtiger in Anspruch genommen werden?

(¹) Abl. L 145, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Frankfurt am Main vom 28. April 2004 in dem Rechtsstreit Gebrüder Stolle GmbH & Co.KG gegen Heidegold Geflügelspezialitäten GmbH.

(Rechtssache C-203/04)

(2004/C 190/08)

Das Landgericht Frankfurt am Main ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. April 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. Mai 2004, in dem Rechtsstreit Gebrüder Stolle GmbH & Co.KG gegen Heidegold Geflügelspezialitäten GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 vom 05.06.1991 (Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch) (¹) so auszulegen, dass bei einer Etikettierung gemäß Artikel 1 Abs. 3a der Richtlinie 79/112/EWG die Bezeichnung „kontrollierte Aufzucht“ eine Angabe der Haltungsform im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 ist.

(¹) Abl. Nr. L 143, S. 11.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der Corte Suprema di Cassazione, Fünfte Zivilkammer (Italien) vom 18. Februar 2004 in dem Rechtsstreit Ministero dell'Economia e delle Finanze und Agenzia delle Entrate gegen FCE Bank plc

(Rechtssache C-210/04)

(2004/C 190/09)

Die Corte Suprema di Cassazione, Fünfte Zivilkammer (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 18. Februar 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Mai 2004, in dem Rechtsstreit Ministero dell'Economia e delle Finanze und Agenzia delle Entrate gegen FCE Bank plc um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Sind die Artikel 2 Nummer 1 und 9 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie dahin auszulegen, dass die Filiale eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat (innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union), die die Eigenschaften einer Fertigungsstätte hat, als selbständiger Steuerpflichtiger angesehen werden kann und damit ein Rechtsverhältnis zwischen den beiden Einheiten vorstellbar ist, das dazu führt, dass die Erbringung von Dienstleistungen durch den Stammbetrieb mehrwertsteuerpflichtig ist? Kann zur Bestimmung dieses Rechtsverhältnisses das Arm's-Length-Kriterium des Artikels 7 Absätze 2 und 3 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und des Abkommens vom 21. Oktober 1988 zwischen Italien, dem Vereinigten Königreich und Nordirland herangezogen werden? Ist im Fall eines Cost-Sharing-Agreement betreffend die Erbringung von Dienstleistungen für die Niederlassung ein Rechtsverhältnis vorstellbar? Welche Voraussetzungen gelten bejahendenfalls für das Bestehen eines solchen Rechtsverhältnisses? Bestimmt sich der Begriff des Rechtsverhältnisses nach dem nationalen Recht oder nach dem Gemeinschaftsrecht?
- b) Kann die Rückbelastung der Filiale mit den Kosten solcher Dienstleistungen unabhängig von ihrem Umfang und von der Erzielung eines Unternehmensgewinns als Gegenleistung für die erbrachten Dienstleistungen im Sinne des Artikels 2 der Sechsten Richtlinie angesehen werden und, wenn ja, in welchem Umfang?
- c) Verstößt, falls die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Stammbetrieb und Filiale grundsätzlich als mehrwertsteuerfrei anzusehen ist, weil der Empfänger nicht selbständig und deshalb kein Rechtsverhältnis zwischen den beiden Einheiten vorstellbar ist, eine nationale Verwaltungspraxis, nach der die Leistung dann als steuerbar angesehen wird, wenn der Stammbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 43 EG?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofs vom 29. April 2004 in dem Rechtsstreit Ewald Burtscher gegen Josef Stauderer

(Rechtssache C-213/04)

(2004/C 190/10)

Der Oberste Gerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 29. April 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Mai 2004, in dem Rechtsstreit Ewald Burtscher gegen Josef Stauderer, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Art. 56 EG so auszulegen, dass er einer nationalen Regelung (Vorarlberger Grundverkehrsgesetz) entgegensteht, nach der im Fall eines rechtsgeschäftlichen Grunderwerbs, der keine grundverkehrsbehördliche Genehmigung erfordert, die nicht fristgerechte Abgabe einer Erklärung des Erwerbers, dass das Grundstück bebaut ist, der Erwerb nicht zu Ferienzwecken erfolgt und er österreichischer Staatsbürger oder mit einem solchen gleichzubehandeln ist, zur rückwirkenden Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts führt?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 19. Mai 2004

(Rechtssache C-214/04)

(2004/C 190/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Mai 2004 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Ulrich Wölker und Antonio Aresu.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, verstoßen hat, dass sie bis heute eine Regelung aufrechterhalten hat, die die Benutzung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in Brandschutzanlagen über die in dieser Vorschrift genannten Grenzen und Bedingungen hinaus gestattet;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, dass die im Dekret des Ministers für Umwelt und Landschaftsschutz vom 3. Oktober 2001 vorgesehenen Ausnahmen auf verschiedene Fälle anwendbar seien, die von der Ausnahmebestimmung der Verordnung Nr. 2037/2000 nicht gedeckt seien, und dass ihr Anwendungsbereich somit erheblich größer sei als nach dieser Verordnung erlaubt. Soweit die italienischen Rechtsvorschriften die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW) in Brandschutzanlagen in Fällen, in denen dies nach der Verordnung Nr. 2037/2000 nicht gestattet sei, erlaubten, seien sie mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar.

(¹) ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluss des Østre Landsret vom 14. Mai 2004 in dem
Rechtsstreit Marius Pedersen A/S gegen Miljøstyrelsen**

(Rechtssache C-215/04)

(2004/C 190/12)

Das Østre Landsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 14. Mai 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. Mai 2004, in dem Rechtsstreit Marius Pedersen A/S gegen Miljøstyrelsen um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Wendung „wenn dies nicht möglich ist“ in Artikel 2 Buchstabe g Ziffer ii der Verordnung Nr. 259/93 (¹) dahin auszulegen, dass ein zugelassener Einsammler nicht ohne weiteres als notifizierende Person bezüglich der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen auftreten kann?

Bejahendenfalls wird um Klärung der Frage ersucht, nach welchen Kriterien ein zugelassener Einsammler als notifizierende Person bezüglich der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen auftreten kann.

Kann Kriterium sein, dass der Abfallerzeuger entweder unbekannt ist oder so viele Abfallerzeuger vorhanden sind, deren

einzelner Beitrag so bescheiden ist, dass es unzumutbar wäre, wenn jeder gesondert die Ausfuhr von Abfall notifizieren müsste?

2. Erlaubt Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe a, insbesondere erster und zweiter Gedankenstrich, der Verordnung Nr. 259/93 den zuständigen Behörden des Versandlandes, Einwände gegen einen konkreten Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Abfall zu Zwecken der Verwertung zu erheben, wenn seitens der notifizierenden Person keine Angaben dazu vorliegen, dass die Behandlung des betreffenden Abfalls in der Anlage des Empfängers auf demselben Niveau stattfindet, das die nationalen Rechtsvorschriften des Versandlandes vorschreiben?
3. Ist Artikel 6 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 259/93 dahin auszulegen, dass die Pflicht zu Angaben über die Zusammensetzung des Abfalls durch die Erklärung der notifizierenden Person, dass es sich nur um Abfall einer konkret angegebenen Art, z. B. „Elektronikabfall“ handelt, als erfüllt angesehen werden kann?
4. Ist Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 259/93 dahin auszulegen, dass die Frist in Artikel 7 Absatz 2 zu laufen beginnt, wenn die zuständige Behörde am Bestimmungsort die Empfangsbestätigung abgesandt hat, unabhängig davon, ob die zuständige Behörde am Versandort der Ansicht ist, nicht alle in Artikel 6 Absatz 5 angeführten Informationen erhalten zu haben?

Verneinendenfalls wird um Klärung der Frage ersucht, welche Angaben eine Notifizierung enthalten muss, bevor die in Artikel 7 Absatz 2 genannte Frist von 30 Tagen zu laufen beginnt.

Hat die Überschreitung der dreißigtägigen Frist für die Stellungnahme die rechtliche Wirkung, dass die Behörde keine weiteren Einwände erheben oder weitere Auskünfte verlangen kann?

(¹) Verordnung Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 30, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Consiglio di Stato als Gericht (Fünfte Kammer) vom 27. Januar 2004 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit SABA Italia spa gegen Comune di Bolzano und SEAB spa

(Rechtssache C-216/04)

(2004/C 190/13)

Der Consiglio di Stato als Gericht (Fünfte Kammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 27. Januar 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Mai 2004, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit SABA Italia spa gegen Comune di Bolzano und SEAB spa um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist es mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Dienstleistungsfreiheit, dem Diskriminierungsverbot und der Verpflichtung zu Gleichbehandlung, Transparenz und freiem Wettbewerb nach den Artikeln 12, 45, 46, 49 und 86 des Vertrages vereinbar, die Bewirtschaftung gebührenpflichtiger öffentlicher Parkplätze direkt, d. h. in Abweichung von den Systemen der Auswahl der Vertragsparteien nach der Richtlinie 92/50/EWG⁽¹⁾, nach Artikel 44 Absatz 6 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 1 der Region Trentino-Südtirol vom 4. Januar 1993, geändert durch Artikel 10 des Regionalgesetzes Nr. 10 vom 23. Januar 1998, einer Aktiengesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Kapitalbeteiligung zu übertragen?

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der italienischen Corte Suprema di Cassazione – Fünfte Zivilabteilung – vom 23. März 2004 in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Ministero dell’Economia e delle Finanze gegen Cassa di Risparmio di Firenze SpA, Fondazione Cassa di Risparmio di San Miniato und Cassa di Risparmio di San Miniato SpA.

(Rechtssache C-222/04)

(2004/C 190/14)

Die italienische Corte Suprema di Cassazione – Fünfte Zivilabteilung – ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 23. März 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Mai 2004, in dem bei ihr anhängigen Rechtsstreit Ministero dell’Economia e delle Finanze gegen Cassa di Risparmio di Firenze SpA, Fondazione Cassa di Risparmio di San Miniato und Cassa di Risparmio di San Miniato SpA. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

a) Unterliegt eine Reihe von Rechtssubjekten (so genannte Bankstiftungen), die auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 218 von 1990 und des Decreto legislativo Nr. 356 von 1990 mit nachfolgenden Änderungen zu dem Zweck gegründet worden sind, Kontrollbeteiligungen an Gesellschaften zu halten, die die Banktätigkeit ausüben, und diese Beteiligungen zu verwalten, die einen ganz erheblichen Anteil der auf dem Markt tätigen Rechtssubjekte darstellen und denen die Gewinne der kontrollierten Unternehmen zustehen – auch wenn ihnen Aufgaben von gesellschaftlichem Nutzen

anvertraut worden sind –, dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft? Stellt die diesen Körperschaften durch die mit dem Decreto legislativo Nr. 153 von 1999 eingeführte Regelung gewährte Möglichkeit, den Erlös aus der Abgabe dieser Beteiligungen für den Erwerb und die Verwaltung erheblicher Beteiligungen an anderen (auch Bank-) Unternehmen und auch von Kontrollmehrheiten an Unternehmen, die keine Banken sind, zu verschiedenen Zwecken, u. a. zur wirtschaftlichen Entwicklung des Systems, ebenfalls das Betreiben eines Unternehmens für die Zwecke der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft dar?

- b) Unterliegen daher solche Körperschaften – nach der Regelung [OR 42] gemäß dem Gesetz Nr. 218 von 1990 und dem Decreto legislativo Nr. 356 von 1990 mit späteren Änderungen sowie der Reform nach dem Gesetz Nr. 461 von 1998 und dem Decreto legislativo Nr. 153 von 1999 – der Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen (Artikel 87 bis 88 EG) im Zusammenhang mit einer steuerlichen Vergünstigungsregelung, die sich an sie richtet?
- c) Stellt, falls die vorstehende Frage bejaht wird, die im vorliegenden Verfahren in Rede stehende Regelung der Vergünstigung bei der direkten Besteuerung der eingenommenen Dividenden eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG dar?
- d) Ist, falls die Frage unter b bejaht wird, die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. August 2002⁽¹⁾, mit der die Regelung für staatliche Beihilfen für auf die Bankstiftungen unanwendbar erklärt worden ist, unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit und der fehlenden und/oder unzulänglichen Begründung, die im vorliegenden Beschluss dargestellt worden sind, gültig?
- e) Stellt, unabhängig von der Anwendbarkeit der Regelung für [OR 43] staatliche Beihilfen, die Zubilligung einer günstigeren steuerlichen Regelung für die Ausschüttung der den Stiftungen zufließenden Gewinne der ausschließlich inländischen, von den Stiftungen kontrollierten Empfängerbanken oder der Unternehmen, an denen die Stiftungen mit den Erlösen aus der Abgabe der Beteiligungen an den Empfängerbanken erworben haben, eine Diskriminierung der anderen auf dem relevanten Markt tätigen Unternehmen gegenüber den einer Beteiligung unterliegenden Unternehmen und gleichzeitig eine Verletzung der Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs gemäß den Artikeln 12, 43 ff. und 56 ff. EG dar? Vorabentscheidungsersuchen der italienischen Corte Suprema di Cassazione - Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft auf italienische Bankstiftungen; Begriff der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen - Vorabentscheidungsersuchen der italienischen Corte Suprema di Cassazione - Steuererleichterungen für die Bankstiftungen; Gültigkeit der Entscheidung 2003/146 der Kommission, mit der festgestellt wird, dass die Unternehmensstiftungen keine wirtschaftliche Betätigung ausüben, und das daher die steuerlichen Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG betrachtet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 1. März 2003, S. 56.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 1. Juni 2004

(Rechtssache C-225/04)

(2004/C 190/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. Juni 2004 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Huttunen und K. Simonsson, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 der Richtlinie 2001/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedsstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) ⁽¹⁾, verstoßen hat, indem sie nicht die für die Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat oder diese zumindest der Kommission nicht mitgeteilt hat,
- der Republik Finnland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist am 22. Juli 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 22. Januar 2002, S. 17.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio (Italien) – Sezione I bis – vom 22. April 2004 in der Rechtssache „La Cascina“ Coop.a r.l. und Zilch s.r.l. gegen Ministero della Difesa, Ministero dell’Economia e delle Finanze sowie Pedus Service P. Dussmann S.r.l. u. a.

(Rechtssache C-226/04)

(2004/C 190/16)

Das Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio (Italien) – Sezione I bis – ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. April 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Juni 2004, in der Rechtssache „La Cascina“ Coop.a r.l. und Zilch s.r.l. gegen Ministero della Difesa, Ministero dell’Economia e delle Finanze sowie Pedus Service P. Dussmann S.r.l. u. a. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Ist die Richtlinie 92/50/EWG ⁽¹⁾ vom 18. Juni 1992, beschränkt auf die erwähnten Vorschriften, dahin auszuulegen, dass, wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber die Formu-

lierungen: „die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, oder nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Auftraggebers nicht erfüllt haben“ oder „die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Auftraggebers nicht erfüllt haben“ verwendet, diese sich einzig und allein darauf beziehen sollen, dass der Betreffende – bei Ablauf der Frist für die Stellung der Anträge auf Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung (oder jedenfalls vor Zuschlagserteilung) – diese Verpflichtungen durch vollständige und rechtzeitige Zahlung erfüllt hat?

- Ist demzufolge die italienische Umsetzungsvorschrift (Artikel 12 Buchstaben d und e des Decreto legislativo Nr. 157 vom 17. März 1995) – wonach anders als nach der genannten Gemeinschaftsvorschrift von einer Ausschreibung ausgeschlossen werden kann, wer „seinen nach dem italienischen Recht oder dem Recht seines Niederlassungsstaats bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialbeiträgen für die Arbeitnehmer nicht nachgekommen ist“ – oder „seinen nach dem italienischen Recht oder dem Recht seines Niederlassungsstaats bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nicht nachgekommen ist“ – zwingend dahin auszulegen, dass sie ausschließlich auf die – im vorstehend genannten Zeitpunkt (Ablauf der Frist für die Stellung der Anträge auf Teilnahme oder unmittelbar vor der Zuschlagserteilung liegender Zeitpunkt, auch wenn der Zuschlag vorläufig ist) festzustellende – Nichterfüllung der sich aus diesen Verpflichtungen ergebenden Verbindlichkeiten abstellt, wobei jede spätere „Bereinigung“ der Situation des Verpflichteten irrelevant ist?

- Oder ist stattdessen (sofern die nationale Vorschrift im Licht der vorstehenden Ausführungen in Punkt 2 als mit dem Grundgedanken und der Funktion der Gemeinschaftsvorschrift unvereinbar anzusehen ist) davon auszugehen, dass der nationale Gesetzgeber im Licht der Verpflichtungen, die bei der Umsetzung der mit der fraglichen Richtlinie vervollständigten Gemeinschaftsregelung für ihn bestehen, vorsehen kann, dass zu Ausschreibungen auch zugelassen werden kann, wer bei Ablauf der Frist für die Teilnahme an der Ausschreibung seinen Verpflichtungen zwar nicht „nachgekommen“ war, seine Situation jedoch vor der Zuschlagserteilung bereinigen (und dafür bestimmte Handlungen vornehmen konnte)?

- Wenn die in Punkt 3 genannte Auslegung möglich ist – und damit Vorschriften eingeführt werden können, die gegenüber der vom Gemeinschaftsgesetzgeber zum Ausdruck gebrachten engeren Bedeutung des Begriffes „Erfüllung“ flexibler sind –, verstößt dann diese gesetzliche Regelung gegen fundamentale gemeinschaftliche Grundsätze wie den der Gleichbehandlung aller Unionsbürger oder – beschränkt auf den Bereich der öffentlichen Ausschreibungen – den der gleichen Bedingungen für alle, die ihre Zulassung zu einer solchen Ausschreibung beantragt haben?

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

Rechtsmittel der Marie-Luise Lindorfer gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 18. März 2004 in der Rechtssache T-204/01, M.-L. Lindorfer gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 2. Juni 2004

(Rechtssache C-227/04P)

(2004/C 190/17)

Marie-Luise Lindorfer hat am 2. Juni 2004 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 18. März 2004 in der Rechtssache T-204/01, M.-L. Lindorfer gegen Rat der Europäischen Union, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Rechtsanwalt G. Vandersanden und Rechtsanwältin L. Levi.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 18. März 2004 in der Rechtssache T-204/01 aufzuheben;
- infolgedessen den Anträgen der Rechtsmittelführerin im ersten Rechtszug stattzugeben und demgemäß
- die Entscheidung des Rechtsmittelgegners vom 3. November 2000, mit der die für das Gemeinschaftsruhegehalt der Rechtsmittelführerin nach der Übertragung ihrer in Österreich vor ihrem Dienstantritt bei den Europäischen Gemeinschaften erworbenen Ruhegehaltsansprüche anzurechnenden ruhegehaltstfähigen Dienstjahre auf neun Jahre, fünf Monate und acht Tage festgesetzt wurden, und, soweit erforderlich, die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 31. Mai 2001, die Beschwerde der Rechtsmittelführerin vom 2. Februar 2001 zurückzuweisen, aufzuheben;
- den Rechtsmittelgegner zu verurteilen, auf einer berichtigten Rechtsgrundlage die für das Gemeinschaftsruhegehalt der Rechtsmittelführerin nach der Übertragung ihrer in Österreich erworbenen Ruhegehaltsansprüche anzurechnenden ruhegehaltstfähigen Dienstjahre neu und ohne Rechtsverstoß festzusetzen;
- dem Rechtsmittelgegner sämtliche Kosten des ersten Rechtszugs und des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht erster Instanz habe Artikel 141 EG, Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b der allgemeinen Durchführungsbestimmungen⁽¹⁾, das Diskriminierungsverbot und die Begründungspflicht verletzt.

Denn das Gericht habe das Diskriminierungsverbot, insbesondere, soweit es die Gleichbehandlung von Männern und Frauen zum Ausdruck bringe, dadurch verkannt, dass es ausgeführt habe, der Rat sei berechtigt gewesen, in der Umrechnungsformel versicherungsmathematische Faktoren im Zusammenhang mit Alter und Geschlecht der Betroffenen zu berücksichtigen. In Bezug auf eine Formel für die Umrechnung von in einem ersten – nationalen – Versorgungssystem erworbenen Ansprüchen auf die Versorgungsordnung der Gemeinschaft habe das Gericht die Berücksichtigung eines Faktors bestätigt, der nach dem Geschlecht des Arbeitnehmers unterscheidet und

Arbeitnehmerinnen weniger günstig behandle, und habe eine derartige Formel mit Gründen haushaltsrechtlicher Art gerechtfertigt. Im Übrigen habe das Gericht seine Begründungspflicht dadurch verletzt, dass es nicht auf die Argumentation der Rechtsmittelführerin eingegangen sei, mit der diese habe dartun wollen, dass die Ausgewogenheit des Haushalts nicht durch die Berücksichtigung eines versicherungsmathematischen Faktors bei der Umrechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre in der Versorgungsordnung der Gemeinschaft erreicht werden könne.

Das Gericht habe keine Entscheidung über die Gültigkeit des Vorhandenseins zweier Varianten getroffen, die zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 2 von Anhang VIII des Status dienen, jedoch in unterschiedlicher Weise, indem entweder der Zeitpunkt der Übertragung der Versorgungsansprüche oder der Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit berücksichtigt werde. Im Übrigen sei das Gericht auf das Vorbringen der Rechtsmittelführerin nicht eingegangen und habe seine Begründungspflicht verletzt, indem es sich allein auf das Grundgehalt der Beamtin bei ihrem Eintritt in den Ruhestand konzentriert und nicht auch die Anzahl der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre geprüft habe.

Das Gericht ziehe aus dem Sachverhalt und insbesondere den von der Rechtsmittelführerin vorgebrachten Beispielen rechtlich falsche Schlüsse. Unterstellt, dass die Schwankungen der verschiedenen nationalen Währungen auf Umständen beruhten, die von den Gemeinschaften nicht zu vertreten seien, entlaste dies die Gemeinschaften nicht davon, insbesondere gegenüber ihrem Personal das Diskriminierungsverbot einzuhalten, und im vorliegenden Fall, entsprechend diesem Grundsatz, Regeln aufzustellen, um die bei einem nationalen Träger erworbenen Versorgungsansprüche auf die Versorgungsordnung der Gemeinschaft zu übertragen. Dies bedeute insbesondere, dass der Rat keine Formeln für den Umrechnungssatz festlegen dürfe, mit denen das Diskriminierungsverbot nicht eingehalten werde. Es stehe jedoch fest, dass dies der Fall sei. Denn bei den von einer nationalen Versorgungskasse übertragenen Beträgen mache es in Anbetracht des Diskriminierungsverbots keinen Unterschied, ob sie aus einem Land mit „weicher Währung“ oder einem Land mit „starker Währung“ stammten. Zum anderen habe das Gericht festgestellt, dass die Behandlung dieser Beträge je nach der Eigenschaft des in Rede stehenden Landes unterschiedlich sei, da Übertragungen aus Ländern mit „schwacher Währung“ günstiger behandelt würden. Schließlich habe das Gericht nicht geprüft und erst recht nicht dargelegt, inwiefern diese unterschiedliche Behandlung objektiv gerechtfertigt sei. Dass sie auf Umständen beruhe, die vom Verhalten der Gemeinschaften nicht beeinflusst würden, könne keine derartige Rechtfertigung darstellen, denn der Rat habe über das Bestehen der beiden Varianten entschieden, und auch er lege fest, auf wen sie angewandt würden.

⁽¹⁾ Entscheidung des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Anwendung von Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten und zur Aufhebung der Kapitel IV und V der Entscheidung des Rates vom 26. Januar 1970 in der durch die Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 1994 geänderten Fassung.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio (Italien) – Sezione I bis – vom 22. April 2004 in der Rechtssache Consorzio G.f.M. gegen Ministero della Difesa, Società Cooperativa „La Cascina“ und Zilch s.r.l.

(Rechtssache C-228/04)

(2004/C 190/18)

Das Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio (Italien) – Sezione I bis – ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. April 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Juni 2004, in der Rechtssache Consorzio G.f.M. gegen Ministero della Difesa, Società Cooperativa „La Cascina“ und Zilch s.r.l. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Richtlinie 92/50/EWG⁽¹⁾ vom 18. Juni 1992, beschränkt auf die erwähnten Vorschriften, dahin auszulegen, dass, wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber die Formulierungen: „die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, oder nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Auftraggebers nicht erfüllt haben“ oder „die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Auftraggebers nicht erfüllt haben“ verwendet, diese sich einzig und allein darauf beziehen sollen, dass der Betreffende – bei Ablauf der Frist für die Stellung der Anträge auf Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung (oder jedenfalls vor Zuschlagserteilung) – diese Verpflichtungen durch vollständige und rechtzeitige Zahlung erfüllt hat?
2. Ist demzufolge die italienische Umsetzungsvorschrift (Artikel 12 Buchstaben d und e des Decreto legislativo Nr. 157 vom 17. März 1995) – wonach anders als nach der genannten Gemeinschaftsvorschrift von einer Ausschreibung ausgeschlossen werden kann, wer „seinen nach dem italienischen Recht oder dem Recht seines Niederlassungsstaats bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialbeiträgen für die Arbeitnehmer nicht nachgekommen ist“ – oder „seinen nach dem italienischen Recht oder dem Recht seines Niederlassungsstaats bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nicht nachgekommen ist“ – zwingend dahin auszulegen, dass sie ausschließlich auf die – im vorstehend genannten Zeitpunkt (Ablauf der Frist für die Stellung der Anträge auf Teilnahme oder unmittelbar vor der Zuschlagserteilung liegender Zeitpunkt, auch wenn der Zuschlag vorläufig ist) festzustellende – Nichterfüllung der sich aus diesen Verpflichtungen ergebenden Verbindlichkeiten abstellt, wobei jede spätere „Bereinigung“ der Situation des Verpflichteten irrelevant ist?
3. Oder ist stattdessen (sofern die nationale Vorschrift im Licht der vorstehenden Ausführungen in Punkt 2 als mit dem

Grundgedanken und der Funktion der Gemeinschaftsvorschrift unvereinbar anzusehen ist) davon auszugehen, dass der nationale Gesetzgeber im Licht der Verpflichtungen, die bei der Umsetzung der mit der fraglichen Richtlinie vervollständigten Gemeinschaftsregelung für ihn bestehen, vorsehen kann, dass zu Ausschreibungen auch zugelassen werden kann, wer bei Ablauf der Frist für die Teilnahme an der Ausschreibung seinen Verpflichtungen zwar nicht „nachgekommen“ war, seine Situation jedoch vor der Zuschlagserteilung bereinigen (und dafür bestimmte Handlungen vornehmen konnte)?

4. Wenn die in Punkt 3 genannte Auslegung möglich ist – und damit Vorschriften eingeführt werden können, die gegenüber der vom Gemeinschaftsgesetzgeber zum Ausdruck gebrachten engeren Bedeutung des Begriffes „Erfüllung“ flexibler sind –, verstößt dann diese gesetzliche Regelung gegen fundamentale gemeinschaftliche Grundsätze wie den der Gleichbehandlung aller Unionsbürger oder – beschränkt auf den Bereich der öffentlichen Ausschreibungen – den der gleichen Bedingungen für alle, die ihre Zulassung zu einer solchen Ausschreibung beantragt haben?

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 7. Juni 2004

(Rechtssache C-236/04)

(2004/C 190/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Juni 2004 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist M. Shotter, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus
 - der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie)⁽¹⁾,

- der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ⁽²⁾,
- der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ⁽³⁾,
- der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) ⁽⁴⁾

verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 18 der Zugangsrichtlinie, Artikel 18 der Genehmigungsrichtlinie, Artikel 28 der Rahmenrichtlinie und Artikel 38 der Universaldienstrichtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat.

2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinien sei am 24. Juli 2003 abgelaufen.

- _____
- ⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.
 - ⁽²⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.
 - ⁽³⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.
 - ⁽⁴⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 7. Juni 2004

(Rechtssache C-238/04)

(2004/C 190/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Juni 2004 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind O. Beynet und A. Whelan, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/388/EWG vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste ⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinien 95/51/EG ⁽²⁾ und 96/19/EG ⁽³⁾ und gegen Artikel 249 (früher Artikel 189) Absatz 3 EG verstoßen hat, dass sie die Artikel 1 und 2 Absatz 3 der Richtlinie nicht richtig umgesetzt hat;
2. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die französische Regelung werfe ein Problem hinsichtlich der Vereinbarkeit der Voraussetzungen für die Genehmigung der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch Kabelnetzbetreiber mit dem Gemeinschaftsrecht auf.

Diese französische Regelung führe nämlich für die Erbringung von Telefondienstleistungen die Verpflichtung ein, vor der Aushändigung der Genehmigung für die Erbringung von Telefondienstleistungen über Kabelnetze die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu konsultieren. Diese Verpflichtung werfe mehrere Probleme in Bezug auf Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 90/388 in der durch die Richtlinie 96/19/EG geänderten Fassung auf, nämlich die mangelnde Transparenz des Konsultationsverfahrens, das unverhältnismäßige Ermessen der Gemeinden bei der Abgabe ihrer Stellungnahme, die Unsicherheit hinsichtlich der Objektivität des Verfahrens wegen der zwischen einigen Gemeinden und Betreibern bestehenden Verbindungen, der diskriminierende Charakter des nicht auf andere Erbringer von Telekommunikationsdienstleistungen anwendbaren Verfahrens und die Gefahr der Ungleichbehandlung der verschiedenen Kabelbetreiber.

Die Regelung, dass die Kabelbetreiber systematisch alle Gemeinden informieren müssten, in denen sie ihre Netze verlegten, schaffe für diese Betreiber im Verhältnis zu der für die übrigen Telekommunikationsdienstbetreiber anwendbaren allgemeinen Regelung der Dienstleistungsfreiheit eine zusätzliche Verpflichtung. Da diese Ungleichbehandlung durch keinen objektiven Gesichtspunkt gerechtfertigt werde, sei die französische Regelung in dieser Hinsicht diskriminierend und verstoße gegen die Artikel 1 und 2 Absatz 3 der Richtlinie 90/388/EWG in der Fassung der Richtlinien 95/51/EG und 96/19/EG.

- _____
- ⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 10.
 - ⁽²⁾ Richtlinie 95/51/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehtznetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste (AbL. L 256 vom 26.10.1995, S. 49).
 - ⁽³⁾ Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 8. Juni 2004

(Rechtssache C-240/04)

(2004/C 190/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. Juni 2004 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist M. Shotter, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus

- der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) ⁽¹⁾,
- der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ⁽²⁾,
- der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ⁽³⁾,
- der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) ⁽⁴⁾

verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 18 der Zugangsrichtlinie, Artikel 18 der Genehmigungsrichtlinie, Artikel 28 der Rahmenrichtlinie und Artikel 38 der Universaldienstrichtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat.

2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinien sei am 24. Juli 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.
⁽²⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.
⁽³⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.
⁽⁴⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

Rechtsmittel der M. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 21. April 2004 in der Rechtssache T-172/01, M. gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 9. Juni 2004

(Rechtssache C-243/04 P)

(2004/C 190/22)

M. hat am 9. Juni 2004 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 21. April 2004 in der Rechtssache T-172/01, M. gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt H. Tagaras.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das angefochtene Urteil aufzuheben und für Recht zu erkennen, dass sie Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung nach Artikel 27 des Anhangs VIII des Statuts hat;
- dem Beklagten die Kosten der ersten Instanz sowie dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil weise sowohl einen „Verfahrensfehler“ im Sinne von Artikel 58 der Satzung des Gerichtshofes als auch eine „Verletzung des Gemeinschaftsrechts“ im Sinne dieser Bestimmung auf. Die Rechtsmittelführerin beruft sich außerdem auf die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere auf das Recht auf ein faires Verfahren.

Der Rechtsmittelgrund des Verfahrensfehlers betreffe Beweisfragen. Er habe zwei Teile. Der erste beziehe sich auf die Entscheidung des Gerichts, die beiden notariellen Erklärungen als verspätet zurückzuweisen, die zwar nach dem Abschluss des schriftlichen Verfahrens, aber als Reaktion auf neue Unterlagen und auf neues Vorbringen in der Gegenerwiderung vorgelegt worden seien. Der zweite Teil beruhe auf dem Umstand, dass das Gericht in keiner Weise die beiden anderen notariellen Erklärungen berücksichtigt habe, die dem ursprünglichen Antrag sowie der Klageschrift beigelegt gewesen seien.

Der Rechtsmittelgrund der Verletzung des Gemeinschaftsrechts bestehe in einem Rechtsfehler, den das Gericht bei der Anwendung des Artikels 27 des Anhangs VIII des Statuts begangen habe, da es die Vereinbarung vom Frühjahr 1999 zwischen der Rechtsmittelführerin und ihrem früheren Ehemann rechtlich falsch beurteilt habe. Mit dem Rechtsmittel werde insbesondere beanstandet, dass im angefochtenen Urteil der „Unterhaltscharakter“ der Vereinbarung von 1999 nicht anerkannt werde, sondern diese willkürlich und fehlerhaft als Akt „reiner Höflichkeit“ qualifiziert werde.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour du Travail Lüttich, Section Neufchâteau, vom 9. Juni 2004 in dem Rechtsstreit José Allard gegen Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, abgekürzt Inasti

(Rechtssache C-249/04)

(2004/C 190/23)

Die Cour du travail Lüttich, Section Neufchâteau, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 9. Juni 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Juni 2004, in dem Rechtsstreit José Allard gegen Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants, abgekürzt Inasti, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Steht es in Widerspruch zu den Artikeln 13 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽¹⁾, wenn ein Beitrag – wie der Dämpfungsbeitrag nach dem Arrêté royal Nr. 289 vom 31. März 1984 mit bestimmten befristeten Maßnahmen zur Dämpfung der Einkünfte von Selbständigen

im Hinblick auf die Verringerung der öffentlichen Lasten und das finanzielle Gleichgewicht der sozialrechtlichen Stellung der Selbständigen – unter Einbeziehung der von einem Selbständigen in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats der Besteuerung erzielten Einkünfte in die Erwerbseinkünfte erhoben wird, wobei der Selbständige nach Zahlung des Beitrags keinen Anspruch auf irgendeine Leistung sozialer oder anderer Art dieses Staates erheben kann?

2. Steht es in Widerspruch zum Vertrag von Rom vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere zu dessen Artikeln 39 und 43 (vormals Artikel 48 und 52), wenn ein auf dieser Grundlage berechneter Beitrag Selbständigen auferlegt wird, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6, Anhang I) geänderten und aktualisierten Fassung.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

25. Mai 2004

in der Rechtssache T-154/01: **Distilleria F. Palma SpA**
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Verordnung [EWG] Nr. 822/87 — Gemeinsame Marktorganisation für Wein — Verordnung [EWG] Nr. 1780/89 — Verordnung [EWG] Nr. 2710/93 — Verordnung [EG] Nr. 416/96 — Absatz von Alkohol aus der Destillation — Verordnung [EWG] Nr. 3390/90 — Ausschreibung zur Verwendung als Kraftstoff — Weigerung der Kommission, bestimmte Ausschreibungsbedingungen zu ändern — Höhere Gewalt — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Zulässigkeit)

(2004/C 190/24)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-154/01, Distilleria F. Palma SpA in Liquidation mit Sitz in Neapel (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Caruso, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Visaggio und C. Cattabriga im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro), betreffend eine Klage nach Artikel 235 und Artikel 288 Absatz 2 EG auf Ersatz eines Schadens infolge rechtswidrigen Verhaltens der Kommission, das sich aus deren Schreiben an die italienischen Behörden vom 11. November 1996 ergeben soll, hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pírrung sowie der Richter A. W. H. Meij und N. J. Forwood – Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat – am 25. Mai 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 15.9.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. Mai 2004

in der Rechtssache T-191/01, **André Hecq** gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Soziale Sicherheit — Artikel 72 Absatz 1 des Statuts — Erstattung von Krankheitskosten — Schwere Krankheit — Ablehnung der Erstattung bestimmter ärztlicher Leistungen zu 100 %)

(2004/C 190/25)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-191/01, André Hecq, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Mondercange (Luxemburg), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall), wegen Aufhebung zweier Entscheidungen der Abrechnungsstelle vom 13. Oktober 2000 und 6. November 2000, mit denen die Erstattung bestimmter, gegenüber der Ehefrau des Klägers erbrachter ärztlicher Leistungen zu 100 % abgelehnt wurde, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter M. Jaeger und F. Dehousse — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 12. Mai 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidungen der Abrechnungsstelle vom 13. Oktober 2000 und 6. November 2000 werden aufgehoben, soweit mit ihnen die Erstattung bestimmter, gegenüber der Ehefrau des Klägers erbrachter ärztlicher Leistungen zu 100 % abgelehnt wird.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 10.11.2001.

Klage der Eurodrive Services and Distribution N.V. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 28. Januar 2004

(Rechtssache T-31/04)

(2004/C 190/26)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Eurodrive Services and Distribution N.V. mit Sitz in Amsterdam (Niederlande) hat am 28. Januar 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Enrique Armijo Chávarri und Antonio Castán Pérez-Gómez.

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des HABM (Erste Beschwerdekammer) vom 12. November 2003 in den verbundenen Beschwerdesachen R 419/2001-1 und R 530/2001-1 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Jesús Gómez Frías.

Beantragte Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „EUROMASTER“ – Anmeldung Nr. 728295 für Dienstleistungen der Klassen 39 (Transport und Lagerung von Fahrzeugen und deren Teilen) und 41 (Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe).

Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Klägerin.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Nationale Wortmarken „EUROMASTER“ (Spanien: Nrn. 1613599 und 1613600, Frankreich: Nr. 1624667, Österreich: Nr. 172243, Benelux: Nr. 495020, Dänemark: Nr. VR 08 0221991, Finnland: Nr. 119689, Vereinigtes Königreich: Nrn. 1454805 und 1455074, Griechenland: Nr. 109184, Irland Nr. B 146109, Italien: Nr. 608701, Portugal: Nrn. 270847 und 270848, Schweden: Nr. 245822) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 16 und 37.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs in Bezug auf die Dienstleistungen der Klasse 39 und Zurückweisung in Bezug auf die Dienstleistungen der Klasse 41.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Unrichtige Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 und Verstoß gegen Artikel 73 dieser Verordnung.

Klage der GfK Aktiengesellschaft gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 8. April 2004

(Rechtssache T-135/04)

(2004/C 190/27)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung – Sprache, in der die Klage verfaßt wurde: Deutsch)

GfK Aktiengesellschaft, Nürnberg (Deutschland), hat am 8. April 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte U. Brückmann und R. Lange.

Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war BUS-Betreuungs- und Unternehmensberatungs-GmbH, München (Deutschland).

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer der Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. Februar 2004 (Beschwerdesache R 327/2003-1) aufzuheben;

— den Widerspruch der Streithelferin vom 6. Oktober 2000 aus der deutschen Wortbildmarke „BUS Betreuungsverbund für Unternehmer und Selbständige e.V.“ (Registernummer DE 1 127 415) zurückzuweisen;

— dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Wortmarke „Online Bus“ für Dienstleistungen der Klasse 35 (u.a. Aufstellung von Statistiken auf dem Gebiet der Wirtschaft, Marketing, Marktforschung und Marktanalyse, Unternehmensberatung und Organisationsberatung)
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	BUS-Betreuungs- und Unternehmensberatungs- GmbH
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Die deutsche Bildmarke „BUS“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 40, 41 und 42 (u.a. Unternehmensberatung, insbesondere Organisationsberatung und betriebswirtschaftliche Beratung)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Marken Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin
Klagegründe:	<ul style="list-style-type: none"> — Die Streithelferin habe eine Benutzung der Widerspruchsmarke nicht nachgewiesen, und der Widerspruch sei gemäß Artikel 43 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 zurückzuweisen. — Zwischen den sich gegenüberstehenden Marken bestehe mangels Zeichenähnlichkeit keine Verwechslungsgefahr im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94.

Klage der Domäne Vorderriss, des Herrn Rasso Freiherr von Cramer-Klett und des Rechtlerverbandes Pfronten gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. April 2004

(Rechtssache T-136/04)

(2004/C 190/28)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Domäne Vorderriss, Lenggries (Deutschland), Herr Rasso Freiherr von Cramer-Klett, Aschau i. Chiemgau (Deutschland)

und der Rechtlerverband Pfronten, Pfronten (Deutschland), haben am 8. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigte der Kläger ist Rechtsanwalt Th. Schönfeld. Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission von 22. Dezember 2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Kläger sind Eigentümer von Waldgrundstücken, die im Rahmen eines von dem jeweiligen Kläger geführten forstwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet werden und nunmehr gemäß der angefochtenen Entscheidung zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) für die alpine biogeografische Region erklärt wurden.

Die Kläger machen geltend, dass die angefochtene Entscheidung in Grundrechte der Kläger eingreife, die im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Gemeinschaftsordnung gewährleistet werden. Dieser grundrechtliche Eingriff sei formell rechtswidrig, weil bei Erlass der Entscheidung der Kommission (und beim Vollzug der Richtlinie 92/43/EWG ⁽²⁾) keinerlei Beteiligungsrechte der betroffenen Grundstückeigentümer gewahrt wurden.

Ferner tragen die Kläger vor, dass die angefochtene Entscheidung auch materiell-rechtlich die Eigentumsrechte der Kläger verletze, weil bei der Festlegung der GGB die privaten Eigentumsrechte der Kläger (und der sonstigen Betroffenen) keinerlei Berücksichtigung fanden und deshalb auch keinerlei Abwägung zwischen den für die beabsichtigte Festlegung von GGB und entgegenstehender privater Belange der Kläger erfolgte. Die angefochtene Entscheidung stehe weiterhin im Widerspruch zur Richtlinie 92/43/EWG selbst, weil die Frage des zu gewährenden finanziellen Ausgleiches völlig offen und ungergelt sei.

Darüber hinaus machen die Kläger geltend, dass die angefochtene Entscheidung unverhältnismäßig sei, weil sie für sich betrachtet schon nicht geeignet sei, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz zu schaffen, und eine „Einzeliste“ für nur eine biogeografische Region zur Erreichung des Schutzzieles der Richtlinie somit ungeeignet sei. Ungeeignet sei die angefochtene Entscheidung des Weiteren, weil die erforderliche übergreifende Abstimmung für das gesamte Gemeinschaftsgebiet unterlassen wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 21.1.2004, S. 21.

⁽²⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7).

Klage der Antonietta Camurato Carfagno gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. April 2004

(Rechtssache T-143/04)

(2004/C 190/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Antonietta Camurato Carfagno, wohnhaft in Braine-L'Alleud (Belgien), hat am 13. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Carlos Mourato.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Berufungsbeurteilenden vom 9. April 2003 über die Beurteilung der beruflichen Entwicklung (REC) der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 aufzuheben;
- die ausdrückliche Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Dezember 2003 aufzuheben, mit der die Beschwerde R/353/03 der Klägerin abschlägig beschieden wurde;
- zur Kenntnis zu nehmen, dass sich die Klägerin vorbehält, einen weiteren Klagegrund, der sich auf einen Ermessensmissbrauch der Beurteilenden und der Anstellungsbehörde bezieht, vorzutragen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens sowie die erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung aufzuerlegen, insbesondere die Auslagen für Zustellungsbevollmächtigte, Reise und Aufenthalt sowie die Rechtsanwalts honorare und -auslagen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Beurteilung ihrer beruflichen Entwicklung (REC) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002.

Zur Begründung ihrer Klage macht sie geltend, die in ihrem REC enthaltenen Beurteilungen seien aufgrund mehrerer Handlungen und Vorkommnisse, die sich im und nach dem Beurteilungszeitraum abgespielt hätten, sowie aufgrund von Äußerungen des Beurteilenden und des gegenzeichnenden Beamten, die im Widerspruch zur Benotung und deren Bedeutung stünden, offensichtlich fehlerhaft. Außerdem verstoße der REC gegen Artikel 43 des Statuts, weil das neue Beurteilungs-

system insbesondere wegen der Verpflichtung zur Einhaltung eines Richtdurchschnittswerts von 14/20 zur Unterbewertung von Beamten führen könne, was bei ihr der Fall sei.

Außerdem macht die Klägerin geltend:

- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler;
- einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung;
- einen Verstoß gegen die Begründungspflicht.

Klage der Patricia Wauthier und der Viviane Deveen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Mai 2004

(Rechtssache T-164/04)

(2004/C 190/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Patricia Wauthier und Viviane Deveen, wohnhaft in Belgien, haben am 10. Mai 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Gilles Bounéou und Frédéric Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Beurteilungskampagne 2001-2002 aufzuheben, soweit sie die Klägerinnen betrifft;
- hilfsweise, die Beurteilung der beruflichen Entwicklung (REC/CDR) der Klägerinnen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente der Klägerinnen im vorliegenden Verfahren entsprechen denen der Kläger in den Rechtssachen T-43/04 und T-47/04.

Klage des Daniel Surget gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai 2004

(Rechtssache T-171/04)

(2004/C 190/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Daniel Surget, wohnhaft in Cherbourg (Frankreich), hat am 17. Mai 2004 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean-François Péricaud.

Der Kläger beantragt,

- den Rat und die Kommission als Gesamtschuldner zur Zahlung von Schadensersatz an den Kläger in Höhe von 909 428 Euro, hilfsweise in Höhe von 740 190 Euro, zu verurteilen, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen vom Tag der Klageerhebung an;
- dem Rat und der Kommission die Kosten als Gesamtschuldner aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-440/03, Arizmendi u. a. gegen Rat und Kommission ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004, S. 31.

Klage der Nathalie Heinen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai 2004

(Rechtssache T-181/04)

(2004/C 190/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Nathalie Heinen, wohnhaft in Ottignies (Belgien), hat am 17. Mai 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren COM/PB/02, sie nicht in die Reserveliste aufzunehmen, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, die an den Prüfungen des internen Auswahlverfahrens COM/PB/02 für den Wechsel von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B teilgenommen hat, wendet sich gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, sie aufgrund der in der mündlichen Prüfung erzielten Ergebnisse, die – obwohl besser als grundsätzlich erforderlich – unzureichend gewesen seien, nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen.

Zur Stützung ihrer Forderungen macht die Klägerin einen Verstoß gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung geltend.

Sie trägt hierzu vor, dass, obwohl in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens vorgesehen sei, dass die Bewerber in ihrem Bewerbungsfragebogen die Sprache ihrer Wahl für die Vorauswahlprüfungen und für die mündliche Prüfung anzugeben hätten, mit der Möglichkeit, für die mündliche Prüfung eine andere Sprache zu wählen, wobei diese Entscheidung endgültig sei, einige Bewerber nach Einreichung ihres Bewerbungsfragebogens und einige sogar noch am Tag der mündlichen Prüfung die Sprache hätten ändern können.

III

(Bekanntmachungen)

(2004/C 190/33)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 179 vom 10.7.2004

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 168 vom 26.6.2004

ABl. C 156 vom 12.6.2004

ABl. C 146 vom 29.5.2004

ABl. C 106 vom 30.4.2004

ABl. C 94 vom 17.4.2004

ABl. C 85 vom 3.4.2004

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex:<http://europa.eu.int/eur-lex>
CELEX:<http://europa.eu.int/celex>
